

ZH_OBERGERICHT SB170434 vom 14. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170434

FR: ZH_OBERGERICHT SB170434 du 14 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170434 del 14 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 13. Juni 2017 (Urk. 38) meldete die Verteidigung der Beschuldigten mit Eingabe vom 15. Juni 2017 (Urk. 40) Berufung an. Das begründete Urteil (Urk. 42) wurde der Verteidigung der Beschuldigten am 17. Oktober 2017 zugestellt (Urk. 43 S. 2). Innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO wurde aber keine Berufungserklärung beim hiesigen Gericht eingereicht. Da die Einreichung einer Berufungserklärung praxisgemäss eine Gültigkeitsvoraussetzung darstellt und bei deren Nichteinreichung auf die Einholung von Stellungnahmen im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO verzichtet werden kann (ZR 110/2011 Nr. 69), ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

E. 2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 600.–.

E. 3

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland sowie nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz (unter Beilage der Akten).

- 3 -

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdebedingungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 14. November 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Leuthold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.